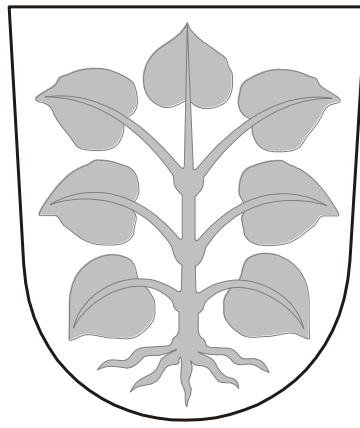


# Einwohnergemeinde Laupen



# Abfallreglement

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 4. Dezember 2014 und 7. Dezember 2017  
**in Kraft per 1.1.2015 bzw. per 1.1.2018**  
(Axioma 2417)

Die Einwohnergemeinde Laupen

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

## **ABFALLREGLEMENT:**

---

### **I. Allgemeines**

Aufgaben der Gemeinde

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a. die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle,
- b. die Förderung der Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe,
- c. die vorschriftsgemässe Entsorgung und Trennung der Bauabfälle,
- d. die tierischen Abfälle nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung der tierischen Abfälle und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung,
- e. die ausgedienten Sachen, die nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können, innert Monatsfrist durch die Inhaberinnen oder Inhaber entsorgen zu lassen,
- f. Massnahmen, wenn die Inhaberinnen und Inhaber nicht ermittelt werden oder zahlungsunfähig sind.

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Zuständiges Organ

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann eine Fachstelle für Abfall bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung obliegt der Bauverwaltung.

Information

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen,

die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

**Art. 4**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Darunter fallen auch Garten- Feld- und Waldabfälle.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

<sup>4</sup> Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Gebinden ist verboten.

## II. Entsorgung Siedlungsabfälle

Begriff

**Art. 5**

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben,
- d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Sonderabfälle).

Benützungspflicht

**Art. 6**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).

Separatsammlung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a) Altpapier und Karton monatlich
  - b) Astholz zweimal jährlich
  - c) weitere von der Bauverwaltung bestimmte Abfälle
- Diese Sammlungen können auch Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Bauverwaltung zu erfolgen.

## Kompostierung

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern und unterstützen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Kompostieranlagen einrichten und betreiben.

## Hauskehrricht

### Abfallsäcke und Container

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Hauskehrricht ist ausschliesslich in handelsüblichen Abfallsäcken (Aufdruck des Volumens muss sichtbar sein) zu höchstens 20 kg Gewicht bereit zu stellen.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

<sup>3</sup> Container dürfen nicht überfüllt werden, d.h. der Containerdeckel muss aufliegen.

### Abfuhrtage, Bereitstellung

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Hauskehrricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden jährlich veröffentlicht.

<sup>2</sup> Kehrriechtsäcke und Container dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und Kehrriechtsäcke bestimmt die Bauverwaltung den Bereitstellungsort; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### Ausschluss von der Abfuhr

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die handelsüblichen Kehrriechtsäcke passen (Sperrgut).
- b. Abfälle für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen (Sonderabfälle).

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben a + b sind von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## Sperrgut und Sonderabfälle

### Begriffe

### **Art. 12**

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die handelsüblichen Kehrriechsäcke passen.</p>
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sperrgut und der Sonderabfälle obliegt den Inhaberinnen oder Inhabern. <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.</p> <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich, oder gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Privaten, Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen (Altglas, Textilien, Alt-, Speise- oder Motorenöl, Alu- und Aludosen, Blechbüchsen, PET-Getränkeflaschen, Kühl- und Haushaltgeräte, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby), die von fachlich geschultem Personal betreut werden. <sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben. <sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen. <sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle oder kann dafür spezialisierte Firmen beauftragen.</p>
Benzin-/Ölabscheider	<p><b>Art. 16</b> Benzin- und Oelabscheider sind frühzeitig zu leeren, so dass der Ausfluss umweltgefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.</p>
Bauabfälle	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup> Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.</p>
Ausgediente Sachen	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können. <sup>2</sup> Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind <sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.</p>

Tierkörper

**Art. 19**

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und Dienstleistungs-  
betrieben

**Art. 20**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die
- Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

**Weitere Bestimmungen**

Öffentliche Abfallbehälter

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 22**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

**Finanzierung**

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a. die Grund- und Volumengebühren der Benutzerinnen oder Benutzer,
- b. die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützer-

den zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallbesitzerinnen oder -besitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 24**

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenrahmen

**Art. 25**

Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Gebührenrahmen, innerhalb diesem legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Gebührenpflichtige Personen

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird bei den Haus- oder Stockwerkeigentümern, resp. den Baurechtsberechtigten erhoben. Sie wird einmal jährlich fakturiert und kann ganz oder teilweise über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieterinnen und Mieter überwältzt werden.

<sup>2</sup> Die Volumengebühr muss von der Abfallinhaberin oder vom Abfallinhaber bezahlt werden.

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Mahngebühren

Allfällige Mahngebühren werden nach dem Gebührentarif der Gemeinde Laupen in Rechnung gestellt.

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Verjährung

Die jährlichen Grundgebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechnung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

## Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 27**

<sup>1</sup> Stellt die Behörde eine Missachtung einer vollstreckbaren Verfügung oder eine andere Rechtswidrigkeit fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz (VRPG).

Rechtspflege	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeverordnung finden Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Abfallsäcke und verschlossene Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung dürfen durch die Bauverwaltung nur zur Feststellung der Besitzerin oder des Besitzers geöffnet werden. Gleiches gilt für illegal deponierte Abfallsäcke und Gebinde.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 4. Dezember 2014.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann



### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 1. November 2014 bis zum 4. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Laupen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Laupen, den 5. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

## **Gebührenrahmen zum Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Laupen

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2014 folgenden

### **G E B Ü H R E N R A H M E N**

---

#### **Gebührenart**

Gebührenart

#### **Art. 1**

Die Abfallgebühren werden mittels einer Grundgebühr pro Haushaltung und einer Volumengebühr pro Sack oder Container erhoben.

#### **Grundgebühr**

a) Grundgebühr für Haushalte

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Benützungsgebühren gedeckt werden.

<sup>2</sup> Als Haushalt gilt jede Wohnung ab 1 Zimmer mit Küche oder Kochnische und Toilette.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

- Für jede 1- bis 2½-Zimmerwohnung  
Fr. 20.00 bis Fr. 60.00
- Für jede 3-bis 4½-Zimmerwohnung  
Fr. 30.00 bis Fr. 90.00
- Für jede 5 Zimmer- oder grössere Wohnung  
Fr. 60.00 bis Fr. 180.00
- Für jedes Einfamilienhaus  
Fr. 75.00 bis Fr. 225.00

<sup>4</sup> Für leerstehende Wohnungen, die länger als vier Monate leer stehen, wird auf Gesuch hin die Gebühr erlassen.

<sup>5</sup> Das Gesuch muss spätestens bis 30. November für das laufende Jahr bei der Finanzverwaltung eingereicht werden.

#### **Volumengebühr**

Gebührenmarken

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung von handelsüblichen Abfallsäcken (Aufdruck des Volumens muss sichtbar sein), stehen Gebührenmarken zum Verkauf, die bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.

Containermarken <sup>2</sup>Die Gebühr pro Gebührenmarke beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00  
<sup>3</sup>Für die einmalige Entleerung von normierten Kehrichtcontainer (800 Liter Inhalt) stehen Containermarken zum Verkauf, die bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können.

<sup>4</sup>Die Gebühr pro Containermarke beträgt Fr. 25.00 bis Fr. 54.00

Sackgebühr

**Art. 4**

<sup>1</sup> An handelsüblichen Abfallsäcken sind entsprechende Gebührenmarken anzubringen.

Inhalt bis 17 Liter	½ Marke (diagonal halbiert)
Inhalt bis 35 Liter	1 Marke
Inhalt bis 60 Liter	2 Marken
Inhalt bis 110 Liter	3 Marken

Container

**Art. 5**

Für die Kehrichtabfuhr sind drei Containerarten zugelassen:

- In Wohnüberbauungen mit Kehrichtsammelplatz; Container, welche nur mit Gebührenmarken versehenen Säcken gefüllt werden dürfen. Diese Container sind gebührenfrei.
- Normierte 800 Liter-Container mit Containermarken für Einzelleerung.
- Normierte Container, welche mit einer Jahresrechnung abgerechnet werden.

Jahresrechnung

**Art. 6**

Die Gebühr für die Jahresrechnung beträgt pro Liter Volumen Fr. 1.80 bis Fr. 3.24

Direktlieferung

**Art. 7**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

**Gemeinsame Bestimmungen**

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 8**

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einer Containermarke versehen sind, werden nicht geleert.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

**Art. 9**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00 - Fr. 90.00

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Inkrafttreten

**Art. 10**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 4. Dezember 2014 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 7. Dezember 2017.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 26. Oktober 2017 bis zum 7. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Laupen öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Laupen, den 8. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

**Publikation Inkraftsetzung neuer Gebührenrahmen zum Abfallreglement**

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung per 1.1.2018, im Laupen Anzeiger vom 05. Juli 2018 bekanntgegeben.

Laupen, 27.06.2018

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann